Fachhochschule Dortmund

Amtliche Mitteilungen Verkündungsblatt

25. Jahrgang, Nr. 21, 06. August 2004

Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung (DPO) für den Studiengang Soziale Arbeit an der Fachhochschule Dortmund

Vom 04. August 2004

Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung (DPO) für den Studiengang Soziale Arbeit an der Fachhochschule Dortmund

Vom 4. August 2004

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2004 (GV. NRW. S. 36), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Soziale Arbeit an der Fachhochschule Dortmund vom 8. August 2002 (Amtliche Mitteilungen - Verkündungsblatt - der Fachhochschule Dortmund Nr. 38 vom 9.8.2002) wird wie folgt geändert:

- 1. Das **Inhaltsverzeichnis** wird wie folgt geändert:
 - a) In § 10 entfällt das Wort "Prüfungsverzeichnis".
 - b) § 13 lautet: "Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß".
 - c) Als neuer § 14 a wird eingefügt: "Zwischenprüfungszeugnis".
 - d) Abschnitt III lautet: "Prüfungen des Hauptstudiums".
 - e) § 15 lautet: "Form und Umfang der Modulprüfungen".
 - f) Als neuer § 19a wird eingefügt: "Freiversuch".
 - g) Anlage 2 entfällt.
- 2. In § 2 Abs. 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und wie folgt ergänzt: "abgekürzt "Dipl.-Soz.Arb./Soz.Päd. (FH)"."
- 3. In § 4 Abs. 3 werden die Worte "in Anlage 1" durch die Worte "in der Anlage" ersetzt.
- 4. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 und 2 lauten:
 - "(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Fachhochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Abgelegte Zwischenprüfungen oder Diplom-Vorprüfungen, die auf einem mindestens dreisemestrigen Grundstudium in einem vergleichbaren Studiengang an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes basieren, werden ohne Prüfung der Gleichwertigkeit angerechnet. Die Anrechnung erfolgt von Amts wegen.
 - (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird."
 - b) Die bisherigen Absätze 2 bis 7 werden Absätze 3 bis 8.
 - c) In Absatz 7 neu wird die Zahl "5" durch die Zahl "6" ersetzt.
- 5. § 10 erhält die folgende Fassung: "Prüfungen, Prüfungsleistungen, Leistungspunkte
 - (1) Die Module des Grundstudiums und die Module des Hauptstudiums werden mit Prüfungen abgeschlossen (Modulprüfungen). In den Modulprüfungen soll festgestellt werden, ob der Prüfling Inhalt und Methoden der Module in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig anwenden kann. Umfang und Anforderungen der Modulprüfungen ergeben sich aus der Beschreibung der Module im Modulhandbuch. Eine Modulprüfung besteht aus den Prüfungsleistungen, die für das jeweilige Modul vorgeschrieben sind. Die Prüfungsleistungen sind Teil und Abschluss der Lehrveran-

- staltungen des Moduls; § 20 ("Praxissemester") sowie §§ 21 und 25 ("Diplomarbeit" und "Kolloquium") bleiben unberührt.
- (2) In den Modulen des Grundstudiums werden Prüfungsleistungen mir der Bewertung "bestanden" oder "nicht bestanden" beurteilt. Die Module des Grundstudiums werden mit dem Ergebnis "bestanden" abgeschlossen.
- (3) In den Modulen des Hauptstudiums werden Prüfungsleistungen mit der Bewertung "bestanden" oder "nicht bestanden" oder durch Noten differenziert beurteilt. Das Praxissemester und das Sprachenstudium werden mit dem Ergebnis "bestanden" abgeschlossen. Die anderen Module des Hauptstudiums werden mit Noten abgeschlossen.
- (4) Für jede mit "bestanden" oder mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertete Prüfungsleistung erhält der Prüfling Leistungspunkte in Abhängigkeit zum Umfang der darauf bezogenen Lehrveranstaltung. Für eine erfolgreich abgelegte Prüfungsleistung, die sich auf eine Lehrveranstaltung im Umfange von 2 SWS bezieht, erhält er drei Leistungspunkte, umfasst die Lehrveranstaltung 4 SWS, erhält er 6 Leistungspunkte. Die Leistungspunkte für das Praxissemester, die Diplomarbeit und das Kolloquium ergeben sich aus der **Anlage**."

6. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 und 2 lauten:
 - "(1) Prüfungsleistungen werden gemäß § 10 Abs. 2 und 3 mit der Bewertung "bestanden" oder "nicht bestanden" oder mit Noten differenziert beurteilt. Die Bewertung oder die Note einer Prüfungsleistung wird von der Prüferin oder dem Prüfer festgesetzt.
 - (2) Eine Prüfungsleistung wird mit "bestanden" bewertet, wenn sie den Mindestanforderungen genügt."
- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.

7. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 und 2 lauten:
 - "(1) Die Zwischenprüfung und die Diplomprüfung können in den Teilen wiederholt werden, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten.
 - (2) Prüfungsleistungen des Grundstudiums, die mit "nicht bestanden" bewertet worden sind und Prüfungsleistungen des Hauptstudiums, die mit "nicht bestanden" oder mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet worden sind, können jeweils zweimal wiederholt werden."
- b) Absatz 4 entfällt.
- c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und um folgenden Satz 2 ergänzt: "§ 19a Abs. 6 ("Freiversuch") bleibt unberührt."

8. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift lautet: Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß".
- b) Absatz 1 lautet: "Prüflinge können von Prüfungen des Grundstudiums und des Hauptstudiums bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurücktreten. Der Rücktritt ist schriftlich gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu erklären. Satz 1 gilt nicht für die Diplomarbeit und das Kolloquium."
- c) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und es werden im Satz 1 nach den Worten "gilt als" die Worte "mit "nicht bestanden" oder" eingefügt.
- d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und es werden in Satz 1 die Worte "bei den Modulprüfungen" gestrichen.
- e) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

9. § 14 erhält die folgende Fassung: "Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung schließt das dreisemestrige Grundstudium ab. Sie ist bestanden, wenn in den Modulen des Grundstudiums die vorgeschriebenen Prüfungsleistungen erbracht und mit "bestanden" bewertet und damit die zugehörigen 90 Leistungspunkte erworben wurden.
- (2) Die Prüfungsleistungen, die in den Modulen des Grundstudiums zu erbringen sind, ergeben sich aus der **Anlage**.
- (3) Die Prüfungen in den Modulen des Grundstudiums werden in besonderen Prüfungsformen erbracht. Als besondere Prüfungsformen kommen insbesondere in Frage: Referat, Hausarbeit, schriftlicher Leistungstest, Präsentation sowie aktive Teilnahme an Forschungs- und Entwicklungsvorhaben oder an medienpädagogischen Projekten. Die besonderen Prüfungsformen müssen eine individuell erkennbare Leistung ermitteln. Mit dieser Maßgabe sind auch Gruppenprüfungen zulässig.
- (4) Prüfungen nach Absatz 3 werden im Rahmen von Lehrveranstaltungen erbracht. Sie werden von der oder dem für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrenden als Prüferin oder als Prüfer bewertet. Art und Umfang dieser Prüfungen werden von der Prüferin oder dem Prüfer für die jeweilige Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters festgelegt und vom Prüfungsausschuss bestätigt.
- (5) Das Ergebnis der Prüfungen nach Absatz 3 wird von der Prüferin oder dem Prüfer schriftlich festgestellt und dem Prüfling nach der Prüfung bekannt gegeben.
- (6) Eine Prüfung, die in einer besonderen Prüfungsform nach Absatz 3 erbracht und nicht bestanden wurde, kann nicht in derselben Lehrveranstaltung wiederholt werden.
- (7) Weitere Verfahrensregelungen erlässt der Prüfungsausschuss."

10. Als neuer § 14a wird eingefügt: "Zwischenprüfungszeugnis

- (1) Über die bestandene Zwischenprüfung stellt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling ein Zeugnis aus. Als Datum ist in dem Zeugnis der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung des Grundstudiums erbracht wurde.
- (2) Nach bestandener Zwischenprüfung erklärt die Studentin oder der Student gegenüber dem Prüfungsausschuss, welche Studienrichtung sie oder er im Hauptstudium wählt."
- 11. Abschnitt III lautet: "Prüfungen des Hauptstudiums".

12. § 15 erhält die folgende Fassung: "Form und Umfang der Modulprüfungen

- (1) Die benoteten Prüfungsleistungen in den Modulen des Hauptstudiums werden als schriftliche Klausurarbeit oder als mündliche Prüfung oder in besonderen Prüfungsformen erbracht. Die Bearbeitungszeit von Klausuren in einem Modul darf vier Zeitstunden nicht überschreiten. Die Dauer von mündlichen Prüfungen in einem Modul darf sechszig Minuten nicht überschreiten. Für die Durchführung von Prüfungen in besonderen Prüfungsformen gilt § 14 Abs. 3 bis 7 entsprechend. Der Prüfungsausschuss legt in der Regel mindestens zwei Monate vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform und die zeitliche Dauer der Prüfung im Benehmen mit den Prüferinnen und den Prüfern für alle Prüflinge, die die jeweilige Prüfungsleistung erbringen wollen, einheitlich und verbindlich fest.
- (2) Die unbenoteten Prüfungsleistungen in den Modulen des Hauptstudiums werden in besonderen Prüfungsformen erbracht; für die Durchführung gilt § 14 Abs. 3 bis 7 entsprechend.
- (3) Die Prüfungsleistungen, die in den Modulen des Hauptstudiums zu erbringen sind, und die Art ihrer Bewertung ergeben sich aus der **Anlage**.
- (4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die unbenoteten Prüfungsleistungen des Moduls mit "bestanden" und die benoteten Prüfungsleistungen des Moduls mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind. Sofern in einem Modul mehrere benotete Prüfungsleistungen zu erbringen sind, wird die Note des Moduls aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten gebildet."

- 13. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der 1. Halbsatz lautet: "Zu einer benoteten Prüfungsleistung in einem Modul des Hauptstudiums kann nur zugelassen werden,".
 - ab) Nr. 4 entfällt.
 - ac) Nr. 5 wird Nr. 4.
 - b) Absatz 1 Satz 2 entfällt.
 - c) Der bisherige Absatz 1 Satz 3 wird Absatz 1 Satz 2 und es werden die Worte "aus Anlage 2" ersetzt durch die Worte "aus der Anlage".
 - d) Absatz 6 wird gestrichen.
- 14. § 17 Abs. 1 Satz 1 lautet: "Die benoteten Prüfungsleistungen in den Modulen des Hauptstudiums, die als Klausurarbeit oder als mündliche Prüfung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 erbracht werden, finden außerhalb der Lehrveranstaltungen statt."
- 15. Als neuer § 19a wird eingefügt: "Freiversuch
 - (1) Meldet sich ein Prüfling innerhalb der Regelstudienzeit und nach ununterbrochenem Studium zu einer benoteten studienbegleitenden Prüfung in einem Modul des Hauptstudiums erstmalig an und besteht er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde.
 - (2) Bei der Berechnung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer der Prüfling nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere dann anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, dass der Prüfling unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt.
 - (3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn der Prüfling nachweislich an einer ausländischen Hochschule für den Studiengang, in dem er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erbracht hat.
 - (4) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu drei Semestern, unberücksichtigt, wenn der Prüfling nachweislich während dieser Zeit in gesetzlich oder durch die Grundordnung vorgesehenen Gremien der Hochschule tätig war.
 - (5) Unberücksichtigt bleiben Studiengangsverzögerungen infolge einer Behinderung oder chronischer Erkrankung, höchstens jedoch bis zu vier Semestern.
 - (6) Wer eine Prüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 5 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Modulnote die Prüfung an der Fachhochschule einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächsten Prüfungstermin zu stellen.
 - (7) Erreicht ein Prüfling in der Wiederholungsprüfungsprüfung eine bessere Note, so wird diese bei der Berechnung der Gesamtnote nach § 27 Abs. 2 zugrunde gelegt. Weitere Leistungspunkte werden für die Wiederholungsprüfung nicht vergeben.
 - (8) Die notwendigen Feststellungen für die Durchführung des Freiversuchs trifft der Prüfungsausschuss."
- 16. Die **Anlage 1** zur Diplomprüfungsordnung wird durch die folgende Anlage ersetzt:

"Anlage zur Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Soziale Arbeit

Module, Modulprüfungen und Leistungspunkte

A. Grundstudium

	Module	sws	LP	Art und Anzahl der Prüfungsleistungen ¹	Zeitpunkt
	Orientierungsstudium				
1.1	Propädeutik: wissenschaftliches Arbeiten, EDV etc.	4	6	2 Prüfungsleistungen unbenotet	
1.2	Praxiserkundung: Institutionen, Handlungsfelder und Handlungskompetenzen in der Sozialen Arbeit	6	9	3 Prüfungsleistungen unbenotet	1./2. Sem.
1.3	Geschichte und Theorien der Sozialen Arbeit	4	6	2 Prüfungsleistungen unbenotet	
	Grundlagen				
2.1	Ethische und erziehungswissenschaftliche Grundlagen	6	9	3 Prüfungsleistungen unbenotet	2 Module
2.2	Gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen	6	9	3 Prüfungsleistungen unbenotet	im 1. Sem.
2.3	Grundlagen der Sozialwirtschaft und Sozialpolitik	6	9	3 Prüfungsleistungen unbenotet	
2.4	Humanwissenschaftliche Grundlagen	6	9	3 Prüfungsleistungen unbenotet	2 Module
2.5	Kulturwissenschaftliche und medien- pädagogische Grundlagen	6	9	3 Prüfungsleistungen unbenotet	im 2. Sem.
2.6	Rechtliche und institutionelle Grundlagen	6	9	3 Prüfungsleistungen unbenotet	
2.7	Handlungslehre, Konzepte und Forschungs- methoden	6	9	3 Prüfungsleistungen unbenotet	3 Module
	Vertiefung in 2 Modulen (2.1-2.7)	2 x 2	2 x 3	2 Prüfungsleistungen unbenotet	im 3. Sem.

Legende und Anmerkungen:

SWS	Semesterwochenstunden
LP	Leistungspunkte
	Die Prüfungsleistungen im Grundstudium werden semesterbegleitend abgelegt. Die Zahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen bezieht sich auf die Zahl und den Umfang der Lehrveranstal-
	tungen im Modul

B. Hauptstudium: Studienrichtung Sozialarbeit

	Module	SWS	LP	Art und Anzahl der Prüfungsleistungen²	Zeitpunkt
	Lernfelder				
3.1	Sozialarbeit bzw. Sozialpädagogik, Didaktik und Methodik	6	9	3 Prüfungsleistungen, davon 2 benotet	6./7. Sem.
3.2	Sozialisation / Erziehung, Gesundheit, Gender	6	9	3 Prüfungsleistungen, davon 2 benotet	4. Sem.
3.3	Kommunikative, gestalterische und kreativ- therapeutische Formen und Mittel	4	6	2 Prüfungsleistungen (benotet)	4. Sem.
3.4	Gesellschaftsbezogene Vertiefungen	8	12	4 Prüfungsleistungen, davon 2 benotet	6./7. Sem.
3.5	Rechtliche, institutionelle und sozialwirt- schaftliche Vertiefungen	8	12	4 Prüfungsleistungen, davon 2 benotet	6./7. Sem.
	Handlungsfelder ³				
4.1	Handlungsfeld 1 (einschließlich Projekt)	12	18	6 Prüfungsleistungen, davon 2 benotet	6./7. Sem.
4.2	Handlungsfeld 2	8	12	4 Prüfungsleistungen, davon 2 benotet	4. Sem.
	Praxissemester				
5.1	Praxissemester, einschließlich methodischer Begleitung / Supervision	4	30	3 Prüfungsleistungen (unbenotet)	5./6. Sem.
5.2	Auswertung des Praxissemesters	2	3	(unbenotet)	
	Wahl- und Sprachenstudium				
6.	Sprachenstudium	4	6	2 Prüfungsleistungen (unbenotet)	beliebig
7.	Wahlangebot	10	0		
	Diplomarbeit/Kolloquium				
8.1	Begleitseminar	2	3	Abschluss zusammen mit 8.3	7./8. Sem.
8.2	Diplomarbeit		27	1 benotete Prüfungs- leistung	8. Sem.
8.3	Kolloquium		3	1 benotete Prüfungs- leistung	8. Sem.

Legende und Anmerkungen:

SWS	Semesterwochenstunden
LP	Leistungspunkte
2	Die Prüfungen im Hauptstudium setzen sich aus benoteten und unbenoteten Prüfungsleistun-
	gen zusammen. Die Zahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen ergibt sich aus der Zahl und
	dem Umfang der Lehrveranstaltungen im Modul.
3	Wahlpflichtmodule für die Handlungsfelder:
	Wahlpflichtmodul A: Rehabilitation/Resozialisierung/Behindertenpädagogik
	Wahlpflichtmodul B: Beratung/Betreuung/Soziales Training
	Wahlpflichtmodul C: Bildung/Erziehung/Kultur/Medien
	Wahlpflichtmodul D: Administration/Soziales Management

C: Hauptstudium: Studienrichtung Sozialpädagogik

	Module	sws	LP	Art und Anzahl der Prüfungsleistungen ²	Zeitpunkt	
	Lernfelder					
3.1	Sozialarbeit bzw. Sozialpädagogik, Didaktik und Methodik	6	9	3 Prüfungsleistungen, davon 2 benotet	6./7. Sem.	
3.2	Sozialisation / Erziehung, Gesundheit, Gender	10	15	5 Prüfungsleistungen, davon 2 benotet	6./7. Sem.	
3.3	Kommunikative, gestalterische und kreativ- therapeutische Formen und Mittel	8	12	4 Prüfungsleistungen, davon 2 benotet	6./7. Sem.	
3.4	Gesellschaftsbezogene Vertiefungen	4	6	2 Prüfungsleistungen (benotet)	4. Sem.	
3.5	Rechtliche, institutionelle und sozialwirt- schaftliche Vertiefungen	4	6	2 benotete Prüfungs- leistungen	4. Sem.	
	Handlungsfelder ³					
4.1	Handlungsfeld 1 (einschließlich Projekt)	12	18	6 Prüfungsleistungen, davon 2 benotet	6./7. Sem.	
4.2	Handlungsfeld 2	8	12	4 Prüfungsleistungen, davon 2 benotet	4. Sem.	
	Praxissemester					
5.1	Praxissemester, einschließlich methodischer Begleitung / Supervision	4	30	3 Prüfungsleistungen (unbenotet)	5./6. Sem.	
5.2	Auswertung des Praxissemesters	2	3	(unbenotet)		
	Wahl- und Sprachenstudium					
6.	Sprachenstudium	4	6	2 Prüfungsleistungen (unbenotet)	beliebig	
7.	Wahlangebote	10	0		_	
	Diplomarbeit/Kolloquium					
8.1	Begleitseminar	2	3	Abschluss zusammen mit 8.3	7./8. Sem.	
8.2	Diplomarbeit		27	1 benotete Prüfungs- leistung	8. Sem.	
8.3	Kolloquium		3	1 benotete Prüfungs- leistung	8. Sem.	

Legende und Anmerkungen:

SWS	Semesterwochenstunden
LP	Leistungspunkte
2	Die Prüfungen im Hauptstudium setzen sich aus benoteten und unbenoteten Prüfungsleistun-
	gen zusammen. Die Zahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen ergibt sich aus der Zahl und
	dem Umfang der Lehrveranstaltungen im Modul.
3	Wahlpflichtmodule für die Handlungsfelder:
	Wahlpflichtmodul A: Rehabilitation/Resozialisierung/Behindertenpädagogik
	Wahlpflichtmodul B: Beratung/Betreuung/Soziales Training
	Wahlpflichtmodul C: Bildung/Erziehung/Kultur/Medien
	Wahlpflichtmodul D: Administration/Soziales Management

Artikel II

Diese Ordnung tritt am 1. September 2004 in Kraft.

Diese Ordnung findet auf Studierende Anwendung, die ab Wintersemester 2004/05 ihr Studium im Studiengang Soziale Arbeit am Fachbereich Soziales der Fachhochschule Dortmund im ersten oder in einem höheren Fachsemester aufnehmen.

Abweichend von Satz 2 gelten die Änderungen unter Nr. 4 und Nr. 15 für alle Studierenden, die im Wintersemester 2004/05 im Studiengang Soziale Arbeit am Fachbereich Soziales der Fachhochschule Dortmund eingeschrieben sind.

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen - Verkündungsblatt - der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Artikel III

Der Rektor wird ermächtigt, die Diplomprüfungsordnung (DPO) für den Studiengang Soziale Arbeit an der Fachhochschule Dortmund in der durch diese Ordnung geänderten Fassung neu bekannt zu machen und um Unstimmigkeiten des Wortlauts und der Paragrafenverweise zu bereinigen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Soziales der Fachhochschule Dortmund vom 6.7.2004 sowie des Rektorats vom 3.8.2004.

Dortmund, den 4. August 2004

Der Rektor der Fachhochschule Dortmund Die Dekanin des Fachbereichs Soziales der Fachhochschule Dortmund In Vertretung

Prof. Dr. Menzel

Prof. Dr. Schone